

# **BGer 7B\_371/2023 vom 19. September 2023**

Bundesgericht, 2023-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_371\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_371_2023)

FR: TF 7B\_371/2023 du 19 septembre 2023

IT: TF 7B\_371/2023 del 19 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm die von A. \_\_\_\_\_ gegen die Ausgleichskasse des Kantons Bern u.a. wegen Betrugs und Veruntreuung angestrebte Strafuntersuchung mit Verfügung vom 15. Juni 2023 nicht an die Hand. Die von A. \_\_\_\_\_ dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 14. Juli 2023 ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer werfe der Ausgleichskasse vor, seinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen falsch berechnet zu haben, indem sie Geld einer ihm gehörenden Aktiengesellschaft seinem Privatvermögen zugerechnet habe. Bei diesem zur Anzeige gebrachten Sachverhalt handle es sich um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit, was die mit der Strafanzeige eingereichten Beilagen des beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern hängigen Beschwerdeverfahrens belegten. Da es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sei, den entsprechenden verwaltungsrechtlichen Sachverhalt zu beurteilen und auch sonst keine Hinweise für ein strafrechtlich relevantes Verhaltens ersichtlich seien, fehle es an einem Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 20. Juli 2023 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt, die Sache sei unter Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts vom 14. Juli 2023 an dieses zur "Nachbesserung" zurückzuweisen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ), gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer schildert sinngemäss seine Rechtsauffassung betreffend die Berechnung von Ergänzungsleistungen und wirft der Vorinstanz Unfähigkeit und Arroganz vor. Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt er sich demgegenüber mit keinem Wort auseinander und zeigt auch sonst nicht ansatzweise auf, inwiefern der angefochtene

Beschluss konkret gegen Bundes (verfassungs) recht verstossen soll. Auch mit dem sinngemäss gestellten Ausstandsbegehren, wonach die am angefochtenen Beschluss mitwirkenden Richter befangen seien, was nicht spezifisch dargelegt werden müsse, vermag er nicht darzutun, inwiefern einer den in Art. 56 StPO genannten Ausstandsgründe erfüllt sein soll. Mit Blick auf die vorerwähnte Rechtsprechung genügt die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernisse daher offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 5**

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens kann dem sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.